

Der Landtag von Niederösterreich hat am 15. Mai 2008 beschlossen:

### **Änderung des NÖ Schulaufsichts-Ausführungsgesetzes 1975**

Das NÖ Schulaufsichts-Ausführungsgesetzes 1975, LGBl. 5010, wird wie folgt geändert:

Im § 15 erhält der bisherige Text die Bezeichnung Abs. 1. Folgende Abs. 2 bis 5 werden angefügt:

- "(2) Der Amtsführende Präsident und der Vizepräsident können auf Antrag der zum Vorschlag berechtigten Fraktion, jederzeit vom Präsidenten des Landesschulrates von ihren Funktionen abberufen werden.
- (3) Wenn der Amtsführende Präsident oder der Vizepräsident ihre Pflichten schwer oder wiederholt verletzen, hat der Präsident des Landesschulrates sie von ihrer Funktion abuberufen.
- (4) Das Amt des Amtsführenden Präsidenten und des Vizepräsidenten erlischt auch durch Tod, Verzicht und durch Verlust der Wählbarkeit in den NÖ Landtag. Durch Tod und durch Verlust der Wählbarkeit in den NÖ Landtag erlischt auch die Mitgliedschaft im Kollegium.
- (5) Tritt ein Fall nach Abs 2 bis 4 ein, hat unverzüglich eine Neubestellung nach den Bestimmungen der §§ 5 oder 6 zu erfolgen."